

GTSV Frankfurt 1908 e.V.

Satzung

Im Rahmen des Rehabilitationssports und Selbsthilfeverein für Menschen mit Hörbehinderung Frankfurt am Main 1908 e.V.
laut Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 30. September 2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 13. September 1908 in Frankfurt am Main gegründete Verein führt den Namen „GTSV Frankfurt am Main 1908 e.V.“, Rehabilitationssport und Selbsthilfeverein für Menschen mit Hörbehinderung.
- (2) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Er ist beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nr. 4950 in das Vereinsregister eingetragen. Sein Gebiet umfasst Frankfurt am Main und Umland.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Satzungsämtern u. ä. die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit der Satzung.

§ 2 Zweck des GTSV

Der Rehabilitationssport-, Breitensport-, Leistungssport-, Präventionssport- und Selbsthilfeverein für Menschen mit Hörbehinderung, nachfolgend GTSV genannt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Die Aufgaben des GTSV

- a) den Rehabilitationssport, Breitensport, Leistungssport, Präventionssport sowie die Selbsthilfe zu pflegen und zu fördern. Hauptaufgabe ist dabei, Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Hörbehinderung für eine regelmäßige und sinnvolle Sport-, Selbsthilfe- und Freizeitgestaltung in diesen Bereichen zu begeistern
- b) Wahrnehmung der gesundheitlichen, sozialpolitischen und beruflichen Interessen der Gehörlosen und anderen Hörbehinderungen in Frankfurt und Umland.
- c) Bekämpfung und Abwehr aller die Hörbehinderung diskriminierenden und schädigenden Erscheinungen
- d) Gesundheitliche, sportlichen und soziale Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Hörbehinderung mittels jugendspezifischer Angebote in den Bereichen Freizeit und Bildung
- e) Förderung der Altenhilfe
- f) Gestaltung von behinderten bedingten Veranstaltung

Umgangssprache in allen Gremien des Verbandes ist die deutsche Gebärdensprache (DGS) und die Kommunikationsformen der deutschen Gebärdensprache wie LBG, LUG, Lormen etc.

Der GTSV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3a Zweckverwirklichungsmaßnahmen

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Rat und Hilfe für hörbehinderte Menschen in allen Lebenslagen
- b) Gestaltung von Sport-, Selbsthilfe-, und Freizeitangeboten
- c) Betreuung und Freizeitgestaltungsmaßnahmen, **insbesondere in der Jugend- und Altenhilfe**
- d) Öffentlichkeitsarbeit zugunsten der besonderen Belange hörbehinderter Menschen

Zusammenarbeit mit anderen Interessenverbänden zum Wohle der hörbehinderten Menschen.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Als Mitglieder können dem GTSV angehören:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder des GTSV können alle natürlichen Personen mit und ohne Hörbehinderung.
- (3) Fördernde Mitglieder können werden: Privatpersonen, juristischen Personen, Fördervereine, Firmen u.a., die den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben fördern. Ihr Beitrag ist ab einer Mindesthöhe freiwillig.
- (4) Der Beitritt ist schriftlich beim Präsidium des GTSV zu beantragen.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um die Sache der Gehörlosen verdient gemacht haben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem GTSV ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Er muss mindestens 3 Monate vor Jahresabschluss durch Einschreiben dem Präsidium mitgeteilt werden. Die Beitragspflicht ist bis zum 31.03. des Jahres zu erfüllen.
- b) Die Mitglieder (Vereine), die mit ihrem Beitrag im Rückstand sind, werden aus dem GTSV ausgeschlossen. Sie bleiben jedoch mit ihren rückständigen Beiträgen bis zum Ende des Ausschlussjahres haftbar. Die Pässe bleiben beim Präsidium des GTSV erhalten, solange der Rückstand zurückgezahlt wird.
- c) Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen und dem GTSV Schaden zufügen, werden ausgeschlossen.
- d) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen keine Ansprüche auf das Vermögen des GTSV.
- e) Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit gegeben, innerhalb vier Wochen dazu Stellung zu nehmen.

§ 6 Organe des GTSV

Die Mitgliederversammlung, das Präsidium und der geschäftsführende Präsident.

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied ist mit einer Stimme vertreten.
- (3) Stimmrecht: Die ordentlichen Mitglieder genießen volles Stimmrecht, wenn sie die fälligen Beiträge gezahlt haben. Sie erhalten eine Stimme. Fördermitglieder erhalten kein Stimmrecht, werden aber zur Mitgliederversammlung eingeladen.
- (4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies ein Viertel der ordentlichen Mitglieder beantragt. Der Antrag ist schriftlich und mit entsprechender Begründung dem Präsidium einzureichen.
- (5) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium mindestens vier Wochen vorher schriftlich per Mail und per Homepage bekannt gegeben. Die Festsetzung des Tagungsortes erfolgt durch den geschäftsführenden Präsidenten.
- (6) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Präsidium einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.

- (7) Die Tagesordnung wird vom Präsidium festgelegt und vier Wochen vor der Mitgliederversammlung per Mail und Homepage bekannt gegeben.
- (8) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Präsidium bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Das Präsidium muss diese Anträge sofort per Mail und Homepage bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass die Mitglieder den Antrag mit einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung könnten nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Präsidiums zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (11) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, reicht eine Stimme der anwesenden Mitglieder zur Durchführung einer geheimen Wahl.

§ 8 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- (3) Wird bei Wahl nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.
- (4) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (5) In das Präsidium kann jedes volljährige Mitglied gewählt werden. Der Präsident des GTSV sollte eine Hörbehinderung nachweisen können. In Ausnahmefällen können Menschen ohne Hörbehinderung gewählt werden, wenn sie die Umgangssprache laut § 2 Zweck des GTSV erfüllen. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 9 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - (1) dem Präsidenten
 - (2) dem Vizepräsident Rehasport
 - (3) dem Vizepräsident Kultur und Sozial (FreeHand)
 - (4) dem Vizepräsident Finanzen
 - (5) dem Vizepräsident Public Relation
 - (6) dem Vizepräsident Verwaltung
 - (7) dem Beisitzer Jugend
 - (8) dem Beisitzer Frauen
 - (9) dem Beisitzer Senioren
- (2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - (1) dem Präsidenten
 - (2) dem Vizepräsident Sport
 - (3) dem Vizepräsident Kultur und Sozial (FreeHand)
 - (4) dem Vizepräsident Finanzen
- (3) Gemäß § 26 BGB im Sinne der Vorstand sind einzelvertretungsberechtigt der Präsident und der Vizepräsident Finanzen.
- (4) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt zwei Jahre.
- (5) Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Präsident bleibt so lange im Amt, bis ein neues gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vizepräsidenten. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Präsidiums im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.

- (7) Scheidet ein einzelner Vizepräsident während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Präsident den kommissarischen Vizepräsidenten berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Präsidiums beschränkt und wird mit der regulären Wahl auf der Mitgliederversammlung hinfällig.
- (8) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Präsidiums ist unzulässig
- (9) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
- (10) Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (11) Im Einzelfall kann das Präsidium anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Präsidiums. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Vorstandsvorsitzende im Einzelfall fest, sie muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn ein Präsidiumsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail an das Präsidium widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Präsidiumssitzung erfolgen. Wenn ein Präsidiumsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.
- (12) Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann der Präsident im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welches der Präsidiumsmitglieder nach Absatz (1) oder Mitglieder die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren für den Verein erhält.

§ 10 Aufgaben des Präsidiums im Rahmen der Geschäftsführung

- (1) Der Präsident leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnung, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Der Präsident regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.
- (4) Der Präsident ist ermächtigt, Abteilungen, Referenten und Ausschüsse befristet/unbefristet oder projektbezogen zu berufen.
- (5) Sämtliche kostenrelevanten Entscheidungen mit Auswirkung auf den Haushalt des Vereins im personellen Bereich (hauptamtlich oder ehrenamtlich) obliegen ausschließlich der Präsident.

§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Präsident. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Präsident ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung und die zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Präsident ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

- (8) Vom Präsident können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Präsident erlassen und geändert wird.

§ 12 Versicherungsschutz für gewählte Ehrenamtsträger

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der Aufgaben des Vereins sind neben den Organfunktionen weitere zahlreiche Aufgaben und Funktionen zu erfüllen.
- (2) Diese Aufgaben werden ehrenamtlich auf freiwilliger Basis erbracht.
- (3) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.
- (4) Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden folgende Vereinsämter bestellt:
 - a) Kulturbeauftragter
 - b) Jugendbeauftragter
 - c) Jugendbetreuer
 - d) Frauenbeauftragter
 - e) Seniorenbeauftragter
 - f) Kunstbeauftragter
 - g) Spartenbeauftragter
 - h) DGS-Beauftragter
 - i) Veranstaltungsbeauftragter
 - j) Betreuer von Selbsthilfegruppen
- (5) Die Bestellung der Vereinsämter erfolgt durch Wahl oder Berufung durch den Präsidenten für die Dauer von zwei Jahren.

§ 13 Beiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder zahlen Pflichtbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag in beliebiger Höhe, die Höhe des Mindestbeitrages wird vom Präsidium festgelegt. Eine Spendenbescheinigung wird ihnen auf Wunsch ausgefertigt.

§ 14 Jugend

- (1) Die Jugend im GTSV ist die Gemeinschaft junger Mitglieder im GTSV.
- (2) Die Arbeit der GTSV-Jugend bezieht sich gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung auf Frankfurt am Main und Umland.
- (3) Die GTSV-Jugend ist ein eigenständiger Arbeitsschwerpunkt innerhalb des GTSV. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach Absprache mit dem Präsidium.
- (4) Die Bildung der Jugendgruppe im GTSV und die damit verbundenen Aufgaben gemäß § 2, Abs. 2, Satz 1 KJHG stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des GTSV dar. Die freiwillige und selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung des GTSV.
- (5) Die Jugendarbeit des GTSV hat gemäß § 1 des SGB VIII folgende Zielsetzung:
 - a. Förderung und Erziehung von hörbehinderte jungen Menschen zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten
 - b. Abbau und Ausgleich von Ungleichheiten, Barrieren und Benachteiligungen
 - c. Verbesserungen der sozialen Lebenssituation hörbehinderter Kinder und Jugendlicher
 - d. Beratung und Unterstützung der Eltern und Angehörigen hörbehinderter Kinder und Jugendlicher
- (6) Die Arbeit der GTSV-Jugend umfasst:
 - a. Jugendarbeit
 - b. Familienhilfe, Kinder- und Jugendhilfe
 - c. Ferienfreizeiten
 - d. Kultur- und Freizeitangebote wie Ausflüge, Workshops, Jugendseminare etc.
 - e. Eltern-Kind-Treffen
 - f. Betreuung, Koordination und Förderung von hörbehinderten Jugendgruppen in Hessen
- (7) Die GTSV-Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Auflösung

- (1) Der Verein kann durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden notwendig. Für Auflösung und Liquidation gelten die Bestimmungen des § 41 ff. des BGB.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt die Hälfte des Vermögens des Vereins an den Hessischen Gehörlosen Sportverband e.V. und die andere Hälfte an den Landesverband der Gehörlosen Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, mit der Auflage, es einschließlich Zins und Zinseszinsen treuhänderisch zu verwalten.

Bei der Gründung eines neuen Vereines der hörbehinderten Menschen Frankfurt e.V. ist das Vermögen auf diesen zu übertragen, soweit er gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

§ 16 Satzungsänderung

Zu dem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 17 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei einen reihenfolgenden Nachnamen zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) Als Mitglied ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermitteln werden dabei Name, Geburtsdatum, Adresse, Kontaktdaten und Sportabteilungen; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Abteilungsleiter) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
- (3) Der Verein informiert die Veröffentlichung über Ergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen mit Ausnahme von Ergebnissen aus Spielen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Die Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.
- (4) Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Finanzen betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch das Präsidium aufbewahrt.

Frankfurt am Main, 30. September 2017

gez. Angelina Thiel

gez. Fabian Müller

gez. Florian Gunkel

Protokollführerin

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender